

Aufnahmegesuch

Wer als Anleger in der Unigamma Anlagestiftung aufgenommen werden will, hat dieses Aufnahmegesuch rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

Name des Gesuchstellers

Adresse

.....

Der Gesuchsteller bestätigt mit seiner Unterschrift Folgendes;

- Wir sind
 - Eine registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 48 BVG
 - Eine nicht registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 80 BVG
 - Eine Bankstiftung gemäss Art. 6 BVV3
 - Eine Freizügigkeitsstiftung gemäss Art. 10 Abs. 3 FZV
 - Eine Anlagestiftung gemäss Art. 53g BVG
 - Ein von der FINMA beaufsichtigter Verwalter kollektiver Anlagen und legen bei der Unigamma Anlagestiftung ausschliesslich Gelder von Einrichtungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Stiftungsurkunde der Unigamma Anlagestiftung an.
- Wir erfüllen damit die Voraussetzungen für Anleger gemäss Art. 3 Abs. 1 der Urkunde der Unigamma Anlagestiftung.
- Wir haben von der Stiftungsurkunde, dem Reglement, den Anlagerichtlinien und den Prospekten Kenntnis genommen und stimmen diesen zu.
- Wir haben davon Kenntnis genommen, dass wir alle Ansprüche an der Anlagestiftung zurückzugeben haben, sofern wir die Voraussetzungen für Anleger gemäss Art. 3 Abs. 1 der Stiftungsurkunde nicht mehr erfüllen.

Der Status als Anleger wird erlangt nach der Zustimmung des Geschäftsführers zum Beitrittsgesuch und dem Erwerb mindestens eines Anspruches an einer Anlagegruppe oder der verbindlichen Kapitalzusage für mindestens einen Anspruch an einer Anlagegruppe. Der Status als Anleger erlischt mit der Rückgabe aller Ansprüche an Anlagegruppen der Stiftung und dem Fehlen einer verbindlichen Kapitalzusage für Ansprüche an einer Anlagegruppe.

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift(en)

Auszug aus der Stiftungsurkunde (Art. 3 Anleger)

Abs. 1: Bei der Stiftung können nur anlegen:

- Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, oder
- Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach dem obenstehenden Absatz verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen

Abs. 2: Wer als Anleger in die Stiftung aufgenommen werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen und darin nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt. Die Stiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.